

Allgemeinverfügung

Auf Grundlage des § 12 Abs.1 Nr.1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Hiermit wird der Jagdbezirk der Landeshauptstadt Magdeburg in die Jagdbezirke Ottersleben, Diesdorf, Südost, Rothensee, Neustadt und Olvenstedt rückwirkend zum 24.07.91 geteilt.

Die Bereiche der Jagdbezirke Prester, Randau, Pechau, Calenberge, Kreuzhorst sowie Beyendorf-Sohlen bleiben von diesem rückwirkenden Teilungsbeschluss unberührt.

Die Kataster der einzelnen Jagdbezirke können zu den Behördensprechzeiten in den Diensträumen der Unteren Jagdbehörde, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, eingesehen werden.

Begründung:

Mit In-Kraft-Treten des Landesjagdgesetzes im Jahr 1991 wurde per Gesetz pro Gemeinde eine Jagdgenossenschaft gebildet.

Dies spiegelte jedoch nicht die tatsächliche Situation in der Landeshauptstadt Magdeburg wider, da hier bereits vorher die einzelne Jagdgenossenschaften Ottersleben, Diesdorf, Südost, Rothensee, Neustadt und Olvenstedt bestanden.

Die Regelung des Landesjagdgesetzes hat die bereits historisch gewachsene Trennung der Jagdbezirke zunächst formal rückgängig gemacht.

In den Gründungsversammlungen, welche vom Juli 1991 bis März 1992 in den bisher bereits bestehenden Genossenschaften durchgeführt wurden, erklärten sich daher insgesamt **81** Jagdgenossen für die Teilung, sie vertraten eine Gesamtfläche von **1.193,32** ha. Kein Jagdgenosse widersprach der Teilung.

Im Nachgang wurde allerdings von Seiten der Behörde die Notwendigkeit einer formellen Teilung durch Allgemeinverfügung nicht beachtet. Die aktuelle Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt in ähnlich gelagerten Fällen hat dieses Versäumnis offen gelegt.

Um diesen Fehler nachträglich zu heilen und insbesondere hier Rechtssicherheit für die Arbeit der Jagdgenossenschaften zu schaffen, wird daher vorstehender rückwirkender Teilungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Die Bereiche der Jagdbezirke Prester, Randau, Pechau, Calenberge, Kreuzhorst sowie Beyendorf-Sohlen bleiben von diesem rückwirkenden Teilungsbeschluss unberührt, da diese Gebiete zum betreffenden Zeitraum 1991 bzw. 1992 noch nicht Bestandteil der Landeshauptstadt Magdeburg waren und erst später zugeordnet wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

gez. Dr. Trümper